



**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Ferenc Bánfi  
Direktor  
Europäische Polizeiakademie  
CEPOL House  
Bramshill, Hook  
Hampshire, RG27 OJW  
Vereinigtes Königreich

Brüssel, 29. Oktober 2013  
GB/MV/sn/D(2013)0268 C 2013-0315  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:       Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Polizeiakademie zur Vorabkontrolle der Verwaltung von Krankenurlaub, Jahresurlaub und Sonderurlaub und der Verwaltung von Arbeitszeiten und Gleitzeit**

Sehr geehrter Herr Bánfi,

am 19. April 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Polizeiakademie („CEPOL“) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Verwaltung von Krankenurlaub, Jahresurlaub und Sonderurlaub. Der Meldung mit dem Anschreiben waren 18 Anlagen beigefügt. Diese Anlagen enthielten unter anderem auch Informationen zu Arbeitszeiten und Gleitzeit (die CEPOL-Entscheidung über Arbeitszeiten sowie die Datenschutzerklärung betreffend die Erfassung der Arbeitszeiten und die Verwaltung der Gleitzeit). Schon früher hatte der DSB Informationen über Verarbeitungen im Rahmen des Gleitzeitverfahrens bei der CEPOL eingereicht. Daher befasst sich diese Stellungnahme auch mit der Gleitzeitregelung bei der CEPOL.

Der DSB übersandte diese Meldung dem EDSB nach der Annahme der Leitlinien zu Urlaub und Gleitzeit („Leitlinien“) am 20. Dezember 2012. Der Entwurf der Stellungnahme wurde am 1. Oktober 2013 vom EDSB zur Kommentierung übermittelt; die Kommentare gingen am 12. Oktober 2013 ein.

## 1. Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit bereits bei der CEPOL bestehenden Verfahren für Urlaub (Punkt A weiter unten) und Gleitzeit (Punkt B weiter unten). Sie stützt sich auf die Leitlinien; damit kann sich der EDSB auf die Vorgehensweisen der CEPOL konzentrieren, die augenscheinlich nicht im Einklang mit der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 stehen.

A) Im Bereich Urlaub beschränkt sich der Zweck der Verarbeitung auf die **Verwaltung von Ansprüchen auf Krankenurlaub, Jahresurlaub und generell alle Formen des Sonderurlaubs** für Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige (ANS). Im Zusammenhang mit der Begründung eines Urlaubsantrags können auch Daten von Familienangehörigen von Bediensteten verarbeitet werden.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die CEPOL, wie auch in dem Anschreiben erläutert, seit 2007 sinngemäß die Regeln der Kommission für Urlaub, Familienurlaub, Elternurlaub und Teilzeitarbeit anwendet (Beschluss 7/2007//GB des Verwaltungsrats).

Im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Datenkategorien (gesundheitsbezogene Daten und Daten, aus denen politische Meinungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder das Sexualleben hervorgehen) hält der EDSB fest, dass die CEPOL eine Meldung des bei der CEPOL geltenden Verfahrens zur Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten am Arbeitsplatz eingereicht hat (Fall 2013-0893), die derzeit geprüft wird. Diese Verarbeitung wird daher an dieser Stelle nicht analysiert.

Zu den **Rechten der betroffenen Person** heißt es in dem Anschreiben: *„Bedienstete können ihr Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten und deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung ausüben. Sie können gegen die Verarbeitung Einwand erheben, sollten sie aufgrund ihrer besonderen Situation hierfür zwingende berechtigte Gründe anführen können. Familienangehörige, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, können bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Auskunft über ihre Daten und deren Änderung beantragen.“*

Der EDSB stellt jedoch fest, dass, anders als es in der Meldung heißt, sowohl die Datenschutzerklärung für die Verwaltung der Ansprüche auf Krankenurlaub, Jahresurlaub und generell alle Formen des Sonderurlaubs als auch die Datenschutzerklärung für die Erfassung von Arbeitszeiten und die Verwaltung der Gleitzeit<sup>1</sup> besagen, dass betroffene Personen kein Recht auf Sperrung oder Löschung der Daten haben. Sie haben auch nicht das Recht, gegen die Verarbeitung der Daten Einwand zu erheben. Diese Rechte sind in den Artikeln 14, 16 und 18 der Verordnung geregelt, und selbst wenn Bediensteten nicht immer erlaubt werden kann, diese Rechte unmittelbar an ihren personenbezogenen Daten auszuüben, müssen sie doch die Möglichkeit haben, diese Rechte über den für die Verarbeitung Verantwortlichen nach den in diesen Artikeln vorgesehenen Bedingungen auszuüben. Der EDSB fordert die CEPOL daher auf, seine Datenschutzerklärungen so zu ändern, dass sie im Einklang mit den Artikeln 14, 16 und 18 der Verordnung stehen.

Der EDSB hält fest, dass die CEPOL die Aufbewahrungsfristen gemäß den Leitlinien festgelegt hat (Aufbewahrungsfrist von drei Jahren für Krankenurlaubsdaten, und Daten in Belegen werden nach Möglichkeit gelöscht, sofern sie nicht für Zwecke wie Haushaltsentlastung, Kontrolle und Audits benötigt werden). Der EDSB stellt fest, dass auf

---

<sup>1</sup> Beide Datenschutzerklärungen stehen auf dem gemeinsamen Netzlaufwerk von CEPOL zur Verfügung, da die Agentur kein Intranet nutzt.

die Aufbewahrungsfristen für Personalakten und deren Ruhegehaltsteil verwiesen wird. Im Rahmen der Analyse des Bereichs Urlaub scheint diese Klarstellung nicht erforderlich zu sein.

B) Im Bereich Gleitzeit besteht der Zweck der Verarbeitung in der Erfassung der Arbeitszeiten und in der Verwaltung der Gleitzeit.

Die CEPOL setzt in diesem Zusammenhang eine Anwendung namens „Net2 Access Control“ (entwickelt von Paxton), eine Gebäudezutrittskontrollanwendung, zusammen mit einer Kommen/Gehen-Anwendung namens „Net2 Timesheet“ ein, die auf der „Net2 Access Control“-Plattform läuft. Beim Betreten der Räumlichkeiten oder beim Zugang zu den meisten Bereichen innerhalb des Gebäudes müssen die Bediensteten das Zugangskontrollsystem passieren. Innerhalb der Räumlichkeiten erlaubt ein weiteres Lesegerät die Erfassung der Arbeitszeiten (Kommen/Gehen) während des Tages.

Wie bereits beschrieben, läuft die Anwendung „Net2 Timesheet“ intern auf den Servern der CEPOL. In dem bei der CEPOL entwickelten System werden die Gleitzeitdaten in einer gemeinsamen Datenbank gespeichert, die auch für die Zugangskontrolle verwendet wird. Diese beiden Anwendungen (Zugangskontrolle und Kommen/Gehen) generieren jedoch gesonderte Datenbankeinträge und haben keine gemeinsame Schnittstelle (die Personalabteilung hat nur Zugriff auf die Kommen/Gehen-Anwendung).

Im vorliegenden Fall hält der EDSB fest, dass mit der Trennung der Datenbankeinträge gewährleistet wird, dass die Systeme voneinander getrennt bleiben und damit auch die Empfänger der Daten und die Zwecke der Verarbeitungen getrennt bleiben. Die CEPOL bestätigte außerdem, dass zwar die IT-Abteilung der CEPOL im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf die verschiedenen Daten haben kann, dass aber die betreffenden Dienststellen (Personalabteilung und Sicherheit) nur Zugriff auf die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten haben. Die CEPOL sollte jedoch dafür sorgen, dass Zugriffe der IT-Abteilung auf diese Daten protokolliert und überprüft werden und dass diese Protokolle so gespeichert werden, dass sie nicht geändert werden können (beispielsweise Back-up mit Lesefunktion ohne die Möglichkeit eines Überschreibens der Daten).

Schließlich wurde erläutert, dass die verwendete Software derzeit keine Trennung der Aufbewahrungsfristen der Zugangskontrolldaten und der Gleitzeitdaten zulässt, weshalb für beide Datenarten die gleiche Aufbewahrungsfrist gilt. Auch wenn Sicherheitszwischenfälle normalerweise so schnell wie möglich entdeckt werden sollten, kann der EDSB akzeptieren, dass aufgrund der derzeit vorhandenen Technologie die Aufbewahrungsfristen wie in der Meldung beschrieben bleiben. Sollte jedoch ein anderes System eingeführt werden, fordert der EDSB die CEPOL auf, für die Zugangskontrolldaten eine kürzere Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten.

Sofern die oben genannten Bedingungen eines klar getrennten Zugriffs auf die Datenbankeinträge und einer klar getrennten Nutzung der gespeicherten Daten erfüllt sind, akzeptiert der EDSB die gemeinsame Verarbeitung im Net2-System bei der CEPOL. Sollten jedoch in Zukunft Verbindungen zwischen den beiden Arten von Datenbankeinträgen geplant werden, müsste die CEPOL diese Änderung dem EDSB melden.

## **Schlussfolgerungen**

In Anbetracht dessen empfiehlt der EDSB der CEPOL,

1. die Datenschutzerklärungen bezüglich des Rechts auf Sperrung und Löschung von Daten und auf Einwand gegen die Verarbeitung zu ändern;
2. zu bestätigen, dass Zugriffe auf die Datenbanken in der oben erläuterten Weise protokolliert werden.

Die CEPOL wird ersucht, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli

*Kopie:* Kate Armitage, Leiterin der Abteilung Corporate Service, CEPOL  
Leelo Kilg-Thornley, Datenschutzbeauftragte, CEPOL